

Vorschlag für die Abwägung

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND  
STELLEN, DIE ÖFFENTLICHE BELANGE WAHRNEHMEN,  
nach § 4 Abs. 2 BauGB  
DER NACHBARGEMEINDEN  
nach § 2 Abs. 2 BauGB und der  
BÜRGER  
nach § 3 Abs. 2 BauGB

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**



STAND: 10.02.2026

		Anzahl	Antworten
1	beteiligte Träger öffentlicher Belange	21	17
2	Nachbargemeinden	7	4
3	Summe		21
4	Bürger		0

VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH"  
ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH  
ABWÄGUNGSVORSCHLAG - 2. Entwurf

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

1. **DER LANDRAT**  

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

**Amt: Bauordnungsamt**

Dipl.-Ing. Volker Herger  
Freischaffender Stadtplaner

Auskunft erteilt: Herr Ellmer

Am Schlosshof 14  
12683 Berlin

Dienstsitz: Arnimer Str. 1-4  
39576 Hansestadt Stendal

Zimmer: 124  
Telefon: +49 3931 607338  
Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: kreisplanung@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen: -----      Unser Zeichen: 63.03 Eil      Datum: 13.08.2025

Aktenzeichen:	<b>63/546/2023-02371</b>	eingegangen: 07.07.2025
Vorhaben:	vorzeitiger, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth" ; Größe des Geltungsbereiches ca. 55 ha; Leistung ca. 69 MWp Hier: Beteiligung der Behörden zum <u>zweiten</u> Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Aufstellungsverfahren gemäß § 8 Abs. 4 BauGB	
Antragsteller:	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte 39517 Tangerhütte Bismarckstraße 5	
Grundstück:	Tangerhütte, Stadt,	
Lage:	Gemarkung Ringfurth, Flur 7, Flurstücke 14, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, Ringfurth, Flur 8, Flurstücke 1/2, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 49/5, 49/6	

**Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

Sehr geehrter Herr Herger

aufgrund der Aufforderung mit E-Mail-Beteiligungsschreiben vom 07.07.2025 teile ich Ihnen nach Prüfung des geänderten o. a. Planentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:

**Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:**

Naturschutzfachliche Belange:

Das Sachgebiet Naturschutz im Umweltamt des Landkreises Stendal als Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“ auch im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf - noch - nicht zustimmen.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

**1.1** - Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 spiegelt sich in der Bilanzierung noch nicht wider, sodass nicht der gesamte Eingriff bewertet wurde. Aufgrund der eklatanten Abweichung der Eingriffs-Bilanzierung von der GRZ ist die Eingriffsregelung unvollständig abgearbeitet und der B-Plan somit noch nicht genehmigungsfähig. Es bedarf zur Wahrung des Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 13 BNatSchG der Anpassung der Grundflächenzahl auf 0,6.

**1.2** - Ferner kann der artenschutzfachlichen Einschätzung und der FFH-VP zu den Zug- und Rastvögeln nicht gefolgt werden.

Eine erneute Prüfung durch die Fachbehörde ist zur abschließenden Klärung dieser Sachverhalte vor der Abwägung zwingend erforderlich.

Begründung:

Die Prüfung der einschlägigen naturschutzfachlichen Schwerpunkte hat unter Abgleich mit den Anmerkungen und Hinweisen aus den vorhergehenden Stellungnahmen folgendes ergeben:

**1.3** Eingriffsregelung:  
 Der Bebauungsplan soll die Realisierung eines Solarparks und in Folge die Überschildung und nachgeordnet auch eine Versiegelung von Flächen ermöglichen. Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln.

Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Auf Ebene des Bebauungsplans ist der Vermeidungsgrundsatz umzusetzen, indem der Solarpark möglichst natur- und landschaftsbildverträglich gestaltet wird, sodass keine monolithische Anlage entsteht. Dies erfolgt u. a. durch:

- Wahl angemessener Anlagengröße
- Wahl Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und infolge dessen Vorhalten ausreichend breiter Reihenabstände mind. 5-6 m oder Einplanung von 12 m breiten Grün-/ Brachestreifen in Gassen alle 100 m Anlage
- Erhalt der im Geltungsbereich des B-Plans vorhandenen Gehölzbestände
- Südausrichtung der Module
- Einplanung Wildkorridore

**1.4** Wahl einer angemessenen Anlagengröße unter Kumulierung mit anderen Plangebiet  
 Vor dem Hintergrund des Vermeidungsgrundsatzes § 13 BNatSchG ergibt sich bei Solarparks, anders als bei Windenergieanlagen, die Problemstellung der fehlenden räumlichen Lenkung in der Regelung des § 2 EEG und der fehlenden örtlich konkretisierten Bedarfsdefinition.  
 Im Gegensatz zu Windenergieanlagen werden bei Solarparkplanungen derzeit keine gesetzlichen Grenzen gesetzt, wie viel Prozent der Gemeinde überprägt werden. Das Ergebnis ist ein Ungleichgewicht der flächenhaften Verteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Abhängigkeit der Handhabung der jeweiligen Gemeinde. Derzeit bietet der Landesentwicklungsplan (LEP) mit folgenden Grundsätzen einen Ansatz zum Umgang mit dieser Problemstellung:  
 Im gültigen Landesentwicklungsplan sieht Grundsatz G 74 vor: Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.  
 Der 1. Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt sieht die Aufnahme von folgendem Grundsatz vor: G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden

**1.1** Diese Kriterien wurden bei der Modulplanung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sind für die spätere Belegung der Flächen die Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschlaggebend. An diesem ist die Bilanzierung des Vorhabens ausgerichtet. Der Vorhabenplan ist der 3. Bestandteil der Planunterlagen.  
 Die in der Planzeichnung festgesetzte GRZ von 0,8 entspricht der zulässigen Grundflächenzahl nach § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO.  
 Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

**1.2** Die Planunterlagen werden um ein Gutachten zur FFH-Vorprüfung und der Kartierung von Zug- und Rastvögeln ergänzt.  
 Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

**1.3** Die Erforderlichkeit der Ost-West-Ausrichtung auf einer Teilfläche des sonstigen Sondergebietes beruht darauf, dass Energie auch in den Nachmittags- und Abendstunden zur Verfügung stehen soll. Allein bei einer Südausrichtung der Module ist eine langfristige Bereitstellung von Energie über den gesamten Tag nicht gewährleistet. Eine Begründung hinsichtlich der erforderlichen Ost-West- Ausrichtung wird sowohl in die Begründung zum B-Plan als auch in den Umweltbericht aufgenommen.  
 Die Anlagengröße entspricht den Vorgaben des Kriterienkataloges der EG Tangerhütte.  
 Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

**1.4** Derzeit werden von der EH Stadt Tangerhütte mehrere Bauleitplan - verfahren zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Außenbereichsflächen des Stadtgebietes vorbereitet (Stand 18.01.2023). Alle Flächen befinden sich in größeren Entfernungen zum geplanten Vorhaben. Weitere potenzielle Flächen für PVA befinden sich in Weißewarte, Schernebeck, Schönwalde, Tangerhütte, Uchtdorf, Cobbel und Kehnert. Davon liegen die nächstgelegenen Flächen in Cobbel (ca. 3,7 km) und Kehnert (6 km).  
 Bestehende Anlagen befinden sich in Elversdorf, Grieben, Tangerhütte, Mahlpfuhl und Uchtdorf.  
 Der überwiegende Teil der Gemarkung Ringfurth innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Elbaue-Wahlenberge (LSG0103SDL), dem FFH-Gebiet Elbaue bei Bertingen (FFH0037LSA) und dem EU-SPA Gebiet Elbaue Jerichow (SPA0011LSA) liegt, damit ist die Möglichkeit zur Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen stark eingeschränkt. Hinzu kommen die geringen Bodenwertzahlen, die nur eine

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

„Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden.“

Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie als einer der erneuerbaren Energieformen und damit der Einhaltung des Vermeidungsgrundsatzes § 13 BNatSchG muss sich die Flächengröße des Vorhabens in Kumulation mit weiteren Solarparkvorhaben in der Gemeinde an dem örtlichen Bedarf entsprechend Grundsatz G 74 orientieren. Die Wahrung dieses raumordnerischen Grundsatzes ist zum Nachweis, dass der Vermeidungsgrundsatz § 13 BNatSchG eingehalten wird, zu prüfen. Hierbei genügt es nicht, lapidar den § 2 EEG (Energiewende) oder gar wirtschaftliche Gründe heranzuziehen, denn es kann trotz des überragenden öffentlichen Belangs nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass einzelne Orte unverhältnismäßig überplant werden.

- 1.5 Für eine nachhaltige Raumentwicklung und im Sinne einer naturverträglichen Energiewende sind Solarparkvorhaben im Außenbereich zu steuern. Dieser Ansicht ist auch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt (siehe Kapitel 2 Arbeitshilfe Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen<sup>1</sup>). In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage für einen regionalen sachlichen Teilplan bzw. für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB verbleibt als einzige räumliche Steuerungsmöglichkeit ein informelles gesamtträumliches Konzept, welches auf der Basis der jeweiligen Nutzungsfestlegungen in den Raumordnungsplänen bzw. der jeweiligen Fachplanungen für das Gebiet der jeweiligen Verbands- oder Einheitsgemeinde erstellt werden kann. Dieses Konzept dient als Grundlage für die Erstellung notwendiger Bauleitplanungen. Die Voraussetzung für die Darstellung einer Fläche für Erneuerbare Energien im Flächennutzungsplan bzw. für die Aufstellung von Bebauungsplänen und deren Festsetzungen für Solarparke bildet also ein informelles gesamtträumliches, also auf das Gebiet der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde bezogenes, Konzept.

Der von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entwickelte Kriterienkatalog ist nicht gleichzusetzen mit einem informellen gesamtträumlichen Konzept, da hier nur das grundsätzliche Vorgehen auf Basis der o. g. Arbeitshilfe des Ministeriums für die einzelnen Ortschaftsräte vorgegeben wird. Eine vorhaben-unabhängige Gesamtflächenbetrachtung wurde durch die EG Stadt Tangerhütte bisher nicht durchgeführt. Allerdings heißt es im Kriterienkatalog der EG Stadt Tangerhütte:

- 1.6 „Unter Berücksichtigung dieses Kriterienkataloges ist folgendes Vorgehen einzuhalten:  
1. Die Ortschaft lokalisiert gemeinsam mit Einwohner, Ortschaftsräten, Landeigentümern und Landwirten mögliche Gebietskulissen.“  
Weiterhin heißt es: „Für landwirtschaftliche Freiflächenanlagen gelten folgende Mindestregeln:  
(1) Jeder Ortschaftsrat legt nach den jeweiligen Begebenheiten der Ortschaft/ Gemarkung c) den Gesamtumfang von PV-Anlagen in % anteilig der Gemarkungsgröße“  
Dazu hat die EG jeder Ortschaft eine Beschluss-Vorlage mit jeweiliger Übersichtskarte zur Darstellung der ausgewählten Eignungsflächen für Solarparke an die Hand gegeben.  
Für die Gemarkung Ringfurth liegt eine Beschluss-Vorlage 900/2022 zur Gebiets- und Größenfestlegung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Der Ortschaftsrat hat sich mit Mehrheit für eine maximale Größe von 50 ha entschieden. Nachfolgende Abbildung zeigt einen Auszug aus der Übersichtskarte zu diesem Beschluss. Die Gebietsfestlegung ist über das Setzen von zwei Kreuzen in der Karte erfolgt. Nicht angekreuzt wurde die Vorhabenfläche zum Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“. Es liegt jedoch ein Aufstellungsbeschluss zum dem B-Plan vor. Die Fläche ist also zusätzlich zu den beiden

<sup>1</sup> [https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLV/MID/Ministerium/Publicationen/Arbeitshilfe-PVFA.pdf](https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Ministerium/Publicationen/Arbeitshilfe-PVFA.pdf)

eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zulassen. Planungsalternativen sind daraus folgend innerhalb der Gemarkung Ringfurth nicht vorhanden. Hinzu kommt eine eingeschränkte Flächenverfügbarkeit, die zur Auswahl der Flächen geführt hat. Bei der Planung wurde darauf geachtet höherwertige Lebensräume möglichst zu erhalten und neue Gehölze zu pflanzen, um den Eingriff in den Naturhaushalt und in die Landschaft zu reduzieren.  
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

- 1.5 Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte hat den von ihr erarbeiteten Kriterienkatalog vom 06.07.22 ihren Entscheidungen zu Aufstellungsbeschlüssen für Freiflächensolaranlagen zugrunde gelegt. Die Anwendung des Kriterienkataloges sorgt für eine ausgewogene Standortverlung der PV-Freiflächenanlagen.  
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

- 1.6 Die Abgrenzung eines Plangebietes in Verbindung mit einem Planaufstellungsbeschluss bedeutet nicht, daß sich das Plangebiet im Rahmen der Verfahrensdurchführung nicht ändern kann. Über Änderungen des Geltungsbereiches werden die beschließenden städtischen Gremien im Zuge des Planverfahrens im Rahmen der erforderlichen Beschlußfassungen informiert.  
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

5

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

angekreuzten Gebietsfestlegungen zu sehen, sodass eine kumulierende Betrachtung des geplanten Solarparks mit den Gebietsfestlegungen bei den o. g. Grundsätzen des LEP und LEP-Entwurfs durchzuführen ist.



Abb. 1: Auszug aus Übersichtskarte zur Beschluss-Vorlage 900/2022 mit Verortung Geltungsbereich B-Plan „Bürgersolarpark Ringfurth“ (roter Kreis)

- 1.7** Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verfügt über keinen flächendeckenden Flächennutzungsplan. Für den Bereich des Plangebiets, also für die Gemeinde Ringfurth, liegt ebenfalls kein Flächennutzungsplan vor. Daher ist die kumulierende Betrachtung bzw. die Alternativflächenbetrachtung auf Ebene des vorzeitigen B-Plans durchzuführen (vgl. analog Stellungnahme des Bauordnungsamtes/ Kreisplanung zum ersten Entwurf vom 15.08.2024).
- 1.8** Die Ortschaft bzw. die Gemarkung Ringfurth umfasst 1.252 ha. Teil der Gemarkung Ringfurth sind auch die Ortschaften Polte und Sandfurth. Der Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“ hat einen prozentualen Anteil von 4,3 % an der Gemarkung Ringfurth. Vor dem Hintergrund der Beschlussvorlage 900/2022 inklusive Kartenübersicht wird mit der vorliegenden Planung in Summe der raumordnerische Grundsatz G 74 bzw. G 6.2.2-1 nicht eingehalten. Auch der Beschluss-Vorlage 900/2022 wird nicht entsprochen. Der Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“ stellt unter Berücksichtigung des Gemeindewillens aus o. g. Beschluss-Vorlage inklusive Übersichtskarte keine kleine Anlage zur lokalen Absicherung mehr dar und wird voraussichtlich auch die ggfs. bald geltende Festlegung des neuen LEP überschreiten. Der raumordnerische Grundsatz und in der Folge der Vermeidungsgrundsatz des § 13 BNatSchG werden nicht eingehalten. Der Wille der Gemeinde ist in erster Linie die Einhaltung der selbst gesetzten Obergrenzen, was auch im Sinne der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist. Es bedarf der Auseinandersetzung mit dieser Problematik im vorzeitigen B-Plan.
- 1.9** Wahl Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6  
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fordert in seinem im Juli 2024 aufgestellten Leitfaden zu Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen<sup>2</sup> eine maximale GRZ von 0,6. Dieser Maximalwert ist aus diversen Literaturquellen für eine naturschutzkonforme Solarparkgestaltung abgeleitet worden. Der vorliegende B-Plan weist eine GRZ von 0,8 aus. Der o. g. Vorgabe des Bundesministeriums für naturschutzkonforme Solarparks wird nicht entsprochen und insofern auch der Vermeidungsgrundsatz § 13

<sup>2</sup> [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/1-1/leitfaden-naturschutzfachliche-mindestkriterien-bei-pv-freiflaechenanlagen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/1-1/leitfaden-naturschutzfachliche-mindestkriterien-bei-pv-freiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

- 1.7** Entsprechend dem Gesetz der Bundesregierung „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ wird zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung. Es besteht ein dringender Grund, weil die Ortschaft Ringfurth schnell handeln möchte und die Erarbeitung für eine gesamte Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einige Zeit in Anspruch nehmen würde, ehe die erforderlichen planerischen Voraussetzungen zur Errichtung von FPA vorliegen würden, sieht sie einen zwingenden Handlungsbedarf. Das Vorhaben wird von allen Eigentümern und Bewirtschaftern antizipiert, da eine landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der geringen Bodengüte und -beschaffenheit aus wirtschaftlichen Gründen nicht anzustreben wäre. Die Ortschaft Ringfurth mißt der Nutzung von regenerativer Energie als Maßnahme zur Reduzierung der Treibhausgase in der Atmosphäre eine hohe Priorität zu. Sie schätzt ein, daß das Vorhaben einer geordneten baulichen Entwicklung der Entwicklung der Ortschaft Ringfurth entspricht. Diese Gründe lagen der Entscheidung zugrunde, einen vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen. Nachteile für eine städtebauliche Entwicklung sind nicht zu prognostizieren. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.8** Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat eine der Planung zustimmende Stellungnahme abgegeben. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.9** siehe Pkt. 1.1 der Abwägung Seite 3

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

### 1.10

#### *Südausrichtung der Module*

Eine Ausrichtung der Modulreihen nach Süden ist einer Ost-West-Ausrichtung mit Satteldachform grundsätzlich vorzuziehen, um den Vermeidungsgrundsatz zu wahren. Die Satteldachform verursacht eine weitaus drastischere Überprägung der Fläche als bei Anlagen mit Südausrichtung. Der Vorhaben- und Erschließungsplan sieht auf den Baufeldern BF1, BF4 und BF5 eine Südausrichtung und auf den Baufeldern BF2 und BF3 eine Ost-West-Ausrichtung vor. Unter Zuhilfenahme der Bilanz weisen im geplanten Solarpark 61 % der Solarmodule eine Ost-West-Ausrichtung und nur 39 % der Solarmodule eine Südausrichtung auf. Als Begründung wird im Umweltbericht, Kapitel 1.1 lediglich angeführt, „dass Energie auch in den Nachmittags- und Abendstunden zur Verfügung stehen muss“. Allein bei einer Südausrichtung der Module sei eine langfristige Bereitstellung von Energie über den gesamten Tag nicht gewährleistet. Das erklärt hier jedoch nicht, dass Modulreihen in Ost-West-Ausrichtung überwiegen. Es mangelt an einer standortbezogenen Begründung. Das deutliche Überwiegen von Modulen in Ost-West-Ausrichtung ist für die UNB nicht nachvollziehbar. Ob die schmale Begründung im Umweltbericht, Kapitel 1.1 bei einem 55 ha großen Solarpark akzeptabel ist, obliegt jedoch letztendlich der Abwägungstrennung der Gemeinde.

### 1.11

#### *Modulreihenabstand und Brachestreifen*

Der Modulreihenabstand ist ein wesentliches Gestaltungsmerkmal für einen naturverträglichen Solarpark und daher bereits auf Ebene des B-Plans konkret zu bestimmen. Die Angabe ist zur Einschätzung der naturschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit eines Solarparkprojekts unverzichtbar. Zur Förderung der Biodiversität sind Modulreihenabstände von 5 oder 6 Metern erforderlich (siehe Fachbeitrag LABO (2023) und Positionspapier NABU (2022)). Es sollten 2,5 bzw. mind. 3 Meter besonnte Flächen zwischen den Modulreihen zur Mittagszeit zwischen Mai und September entstehen (Länderleitfaden StMB (2021) und Positionspapiere BNE (2022) und BUND et al. (2022)). Gemäß Angaben im Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung zum B-Plan, Kapitel 4.5 ist ein Modulreihenabstand von 4,9 m bis 6,9 m in den Baufeldern mit Südausrichtung BF1, BF4 und BF5 und ein Modulreihenabstand von 3,0 m in den Baufeldern mit Ost-West-Ausrichtung BF2 und BF3 vorgesehen. Die in der o. g. Literatur geforderten Mindestvorgaben werden für die Baufelder mit Südausrichtung knapp eingehalten. Die Baufelder mit Südausrichtung stellen jedoch nur ungefähr 39 % der Solarparkfläche. Etwa 61 % bilden die Baufelder mit Ost-West-Ausrichtung. Hier wird die Mindestanforderung zu den Modulreihenabständen nicht eingehalten. Alternativ zu einem 6 m breiten Modulreihenabstand würde auch die Anlage von 12 m breiten Blühstreifen alle 100 m Anlage innerhalb der Baufläche akzeptiert. Die Mindestbreite ist zur Minderung des Eingriffs in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und in das Landschaftsbild erforderlich. In der vorliegenden Planung nehmen die Brachestreifen für die Lerche und der Wildkorridor die Funktion der geforderten Blühstreifen ein, sodass der geringere Modulreihenabstand in BF2 und BF3 akzeptiert wird. Bilanz ist die Zuordnung von einem Planwert von 2 für die Flächen unter den Modulen mit Ost-West-Ausrichtung gerechtfertigt und wird akzeptiert.

### 1.12

#### *Erhalt Gehölzbestände*

Zu diesem Punkt siehe Ausführungen unter „Natura 2000, Gebiets-, Objekt- und Gehölzschutz“.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich.

1.10 siehe Pkt. 1.3 der Abwägung Seite 3

### 1.11

Die Modulreihenabstände sind im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Brachestreifen sind mit einer Breite von 10 m festgesetzt. Diese Festsetzungen wurden naturschutzfachlich geprüft. Der Wildtierkorridor wird an der engsten Stelle des Geltungsbereiches in einer Breite von 30 m angelegt. Entlang der Waldkante ist zwischen Wald und Geltungsbereich ein Abstand von 20 m vorgesehen, der frei von Bebauung bleibt und als Wildkorridor fungieren kann. Mit der Anordnung des Wildtierkorridors im südlichen Bereich des Geltungsbereiches kann die Fläche in östliche Richtung durchquert werden. Im nördlichen Teil übernimmt der 20 m breite Streifen diese Funktion.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

### 1.12

Bestandsgehölze sind von den Auswirkungen der Planung nicht betroffen.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

### 1.13

Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).

Bis zum Erlass eines überarbeiteten Bewertungsmodells LSA durch das MWU für PV-Anlagen ist die Entwurfsfassung, die den UNBs in einer Dienstberatung durch die Obere Naturschutzbehörde zwischenzeitlich an die Hand gegeben wurde, landeseinheitlich für die Biotop- und Planwerte zu PV-Anlagen als vorläufiger Handlungsvorschlag des Landesverwaltungsamtes (LVWA) anzusehen. Die UNB ist an die Anwendung zur Anwendung der Entwurfsfassung im Sinne einer Dienstanweisung gebunden. Auf eine erneute Abbildung des Entwurfs des LVWA zur Bewertung der PV-Anlagen wird an dieser Stelle verzichtet, da sie bereits der Stellungnahme zum 1. Entwurf des B-Plans entnommen werden kann.

Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan enthalten (siehe Umweltbericht, Kapitel 5.2, Tabelle 7). Da sie Rechenfehler enthält, wurde der UNB auf Nachfrage eine korrigierte Bilanz mit E-Mail vom 23.07.2025 vorgelegt. Die korrigierte Bilanz wurde bei der Prüfung des B-Plans herangezogen.

Sie wurde jedoch auch weiterhin nicht entsprechend der Vorgaben des Entwurfs zum Bewertungsmodell LSA erstellt. Die relevante Abweichung liegt beim Ansatz eines Planwertes von 5 bei der Bewertung der überbauten Fläche unter den Modulreihen mit Südausrichtung. Aufgrund der knappen Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands der Modulreihen von 4,9 m ist eine Abweichung von der Vorgabe des Landesverwaltungsamtes zur Bewertung des Zielbiotops BTA (Flächen unter den Modulreihen) für die Modulreihen mit Südausrichtung jedoch akzeptabel.

### 1.14

Laut Nutzungsschablone in der Planzeichnung wurde für das Sondergebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 auf allen Baufeldern festgelegt. Es können im Sondergebiet somit 80 % der Baufläche durch die Module überprägt werden. Die GRZ muss sich in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auch niederschlagen. Der auf der Fläche durch diese Festsetzung mögliche Eingriff muss in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung abgebildet werden.

Liegt der Anteil der überschirmten Flächen in der Bilanz unter der festgelegten GRZ, bildet die Bilanz den Eingriff nicht vollständig ab. Das ist hier der Fall. Laut Bilanz ergibt sich eine versiegelte und überschirmte Fläche von 281.685 m<sup>2</sup> (Summe BIY + BIY\*\* + BI\*\*\*+BI\*\*\*\*). Diese Fläche ergibt einen geringeren Flächenanteil als die GRZ ermöglicht: 281.685 m<sup>2</sup> / 454.245 m<sup>2</sup> = 0,62. Der Grad der Überschirmung und Versiegelung in der Bilanz liegt derzeit also unter dem durch die GRZ ermöglichten Grad der Überprägung. Die Bilanz bildet also nicht den durch die GRZ ermöglichten Eingriff ab. Die gewählten Modulreihenabstände bewirken eine geringere Grundflächenzahl als die festgelegte GRZ von 0,8. Da die GRZ in der Bilanz nicht abgebildet wird, ist die Eingriffsregelung nicht ausreichend abgearbeitet und der B-Plan so nicht genehmigungsfähig. Es bedarf der Anpassung der Grundflächenzahl.

Hinweis: Eine Bilanzierung mit Untergliederung nach Baufeldern, wie zum Beispiel für den B-Plan „Solarpark am Horstweg“ vorgelegt, würde die Überprüfung, dass die Grundflächenzahl korrekt in der Bilanz abgebildet wird, erheblich erleichtern.

Die geschätzte Vollversiegelung durch die Ramppfähle und die Teilversiegelung durch die Schotterwege, eine korrekte Bewertung des Zielbiotops Strauchhecke - HHA und eine unterschiedliche Bewertung der Biotopflächen unter den Modulreihen je Ausrichtungstyp sind nunmehr Bestandteil der Bilanz, die die UNB vom Planungsbüro per E-Mail vom 23.07.2025 erhalten hat, sodass sich die entsprechenden Hinweise aus der vorhergehenden Stellungnahme hierzu erledigt haben.

Beim Abgleich der Ausgangsbiotope in der Bilanz im 2. Entwurf zum B-Plan mit denen des 1. Entwurfs ist aufgefallen, dass sich die Flächengröße des unbefestigten Weges mehr als verdoppelt hat. Wie kann das sein, wenn sich doch der Geltungsbereich des B-Plans im 2. Entwurf verringert hat?

Ferner ist noch aufgefallen, dass in der Bilanz die Maßnahme A<sub>CE</sub>02 als Erhalt von Waldrandbereichen bezeichnet wird. Das deutet darauf hin, dass die Ruderalfluren bereits im Ausgangszustand vorhanden

**1.13** Der Hinweis findet Berücksichtigung. Die Planunterlagen/Bilanzierung werden dahingehend ergänzt.  
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

**1.14** Der Sachverhalt wird geprüft und ggf. eine Anpassung vorgenommen. Es wird die GRZ des Vorhabenplanes ermittelt und der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zugrundegelegt.  
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

sind. Sie sind nicht Bestandteil der Ausgangsbiotopen in der Bilanz. Ich nehme an, es handelt sich um einen redaktionellen Fehler und die Maßnahme umfasst statt eines Erhalts die Herstellung einer Ruderalflur. Andernfalls wäre die Ausgangsbilanz und in Folge dessen der Kompensationsbedarf anzupassen.

**1.15** Bei Maßnahme A<sub>err</sub>02 ist im Formblatt zur Heidelerche und im Umweltbericht, Kapitel 3.1.1 und 3.1.2 im Übrigen weiterhin die Rede von einer Breite von 30 m. Ich hatte in der vorhergehenden Stellungnahme bereits darauf hingewiesen, dass hier ein Widerspruch zur Festlegung einer Breite von 20 m in der Planzeichnung vorliegt. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen.

**1.16** Der Schutz der Heckenpflanzung vor Nutztierverschlingung wird mit der vorliegenden Planung auch weiterhin nicht adäquat sichergestellt. Die Pflanzung soll laut Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht zu A03 außerhalb der eingezäunten PV-Anlage angelegt werden. Damit ist sie aufgrund des geplanten Bodenabstandes der Zäunung von 15-20 cm (siehe Vermeidungsmaßnahme V05) jedoch weiterhin nicht vor dem Nutztierverschlingung bei einer Beweidung geschützt. Auf einen zusätzlichen Weidezaun kann allein aufgrund der inzwischen landkreisweit vorliegenden Wolfsvorkommen nicht verzichtet werden. Für die Zeiträume, in denen die Weidetiere nicht auf der Vorhabenfläche stehen, muss die Fläche unter Einhaltung der Maßnahme V05 für Klein- und Mittelwild zugänglich sein. Der komplexe Sachverhalt rund um die Zäunung wurde nicht sauber abgearbeitet.


In der eigentlichen Satzung fehlt auch weiterhin ein Hinweis zur Beteiligung der UNB an der Abnahme der Pflanzung (Rechtsgrundlage ist § 17 Abs. 7 BNatSchG). Die Erforderlichkeit einer Beteiligung der UNB an der Abnahme und die Vollzugsmeldung zur Pflanzung durch den Vorhabenträger, gefordert in der vorhergehenden Stellungnahme, sind inhaltlich in den Umweltbericht unter Maßnahme A03 übernommen worden.

Die Ausführungen zur Landschaftsbildbeeinträchtigung wurden im Umweltbericht, Kapitel 3.1.8, wie gefordert, hinsichtlich der ortkonkreten Einschätzung zur Einsehbarkeit ergänzt. Die Einschätzung ist schlüssig.

**1.17** Natura 2000, Gebiets-, Objekt- und Gehölzschutz:  
 Die Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit wurde entsprechend der Hinweise der UNB aus der vorhergehenden Stellungnahme zum B-Planentwurf inhaltlich ergänzt (Kapitel 4.2.2). Die Verneinung einer Bedeutung der Vorhabenfläche für Rastvögel wurde mit den Angaben aus dem Managementplan zum FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ unteretzt. Dem entgegen stehen jedoch die neueren Erkenntnisse aus Schulze et. al. (2022)<sup>3</sup>. Nach der dazugehörigen Karte 2 (Rastvogelkarte) liegt die Vorhabenfläche in einem Dichtezentrum für Rastvögel. Zusammen mit den östlich an die Vorhabenfläche angrenzenden Ackerflächen liegt eine große Freifläche vor, die, entgegen der Auffassung des Solarparkplaners, sehr wohl geeignet und attraktiv für die Zug- und Rastvögel ist. Die Ausführungen im Umweltbericht, Kapitel 3.1.2 beziehen sich hier auf Schulze et. al. (Brutvogelmonitoring). Hier wird ein weniger dichtes Aufkommen von Rastvögeln im Bereich der Vorhabenfläche eingeschätzt. Es ist jedoch anzumerken, dass die Daten aus Schulze et. al. sich vorrangig auf die Tundragans sowie Singschwan und Bläßgans beziehen und eben nicht das gesamte Spektrum der Rastvögel abbilden. Bei besserer Datenlage sähe diese Einschätzung daher ggfs. anders aus. Vom Vorhabenträger wurden bisher keine Rast- und Zugvogelkartierungen vorgenommen.

Da es sich um eine sehr große (55 ha) Vorhabenfläche als Teil einer großen Freifläche nördlich von Polte handelt und sie Teil der bedeutsamen Rastvogelflächen Sachsen-Anhalts ist, trifft die Behauptung, die

<sup>3</sup> SCHULZE M., MICHALAK I., FISCHER S.: Bedeutende Rastvogelgebiete in Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 1/2022: 67-100

Seite 7 von 13 zum Aktenzeichen: 63/546/2023-02371 13.08.2025 

**1.15** Die Maßnahme wird geprüft und ggf. korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
 Es wird als ausreichend angesehen, daß die Abnahmebeteiligung der UNB an der Pflanzungsabnahme in der Planbegründung/Umweltbericht aufgeführt ist. Der richtige Ort ist der Vorhabendurchführungsvertrag.  
 Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

**1.17** Die Planunterlagen werden um ein Gutachten zur FFH-Vorprüfung und der Kartierung von Zug- und Rastvögeln ergänzt.  
 Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

Fläche sei wegen des randlich im Norden und Westen anschließenden Waldes nicht geeignet, nur für die Randbereiche, nicht jedoch für die zentrale Freifläche zu.  
Im Ergebnis der Datenlage aus Schulze et. al. (2022) wird die gewählte Größe des Solarparks daher weiterhin kritisch gesehen. Erschwerend kommen die ausgewählten Flächen aus der Karte zur Beschlussvorlage 900/2022 östlich und westlich der Vorhabenfläche hinzu. Siedeln sich, wie vom Ortschaftsrat durch die Beschluss-Vorlage 900/2022 ausdrücklich gewünscht, weitere Solarparke dort an, entsteht eine enorm große Solarparkfläche auf bisherigen Ackerfläche in unmittelbarer Nähe zur Elbe. Die über-schirmten Flächen stehen den Rastvögeln dann in Größenordnungen nicht mehr zur Verfügung. Kapitel 5 der vorliegenden FFH-VP ist dahingehend unvollständig, da kein Bezug zur Beschluss-Vorlage 900/2022 genommen wird. **Die UNB schätzt ein, dass eine FFH-Verträglichkeit nicht mehr gegeben ist, wenn auch die mit der Karte zur Beschluss-Vorlage 900/2022 ausgewählten Flächen einer Solarpark-planung zugeführt werden sollen. Es bedarf dann einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.**

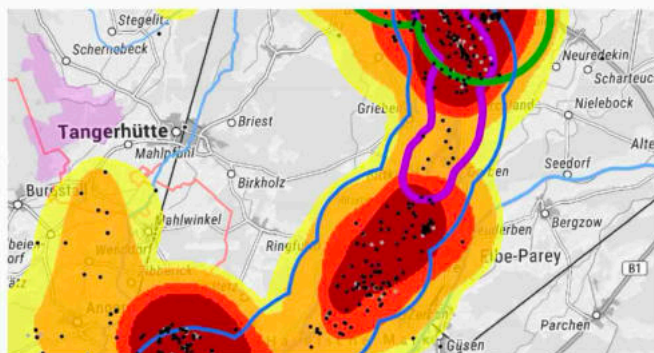


Abb. 2: Auszug aus Karte 2 zu Schulze et. al. (2022)

Die Vorhabenfläche ist auch weiterhin nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes. Zum Biotop- und Alleenschutz (§ 30 BNatSchG, §§ 21 und 22 NatSchG LSA) haben sich keine neuen, dem Vorhaben entgegenstehenden Sachverhalte ergeben. Die beiden Einzelbäume im Geltungsbereich des B-Plans, die unter die Gehölzschutzverordnung fallen, liegen außerhalb der Baufenster. Ihr Erhalt ist damit im B-Plan adäquat sichergestellt.

## 1.18

### Artenschutz:

Mit den Ergänzungen im 2. Entwurf zum B-Plan konnten nicht alle artenschutzfachlichen Bedenken ausgeräumt werden.

Die Betroffenheit der Zug- und Rastvögel wurde im 2. Entwurf des B-Plans nunmehr unter Hinzuziehung von Schulze et. al. (2022) betrachtet. Aus dieser Literatur lässt sich für die Vorhabenfläche ein weniger dichtes Aufkommen von Rastvögeln ableiten, wobei jedoch anzumerken ist, dass die Daten aus Schulze et. al. sich vorrangig auf die Tundragans sowie Singschwan und Bläßgans beziehen. Wie die Vorhabenfläche von anderen Zug- und Rastvögeln frequentiert wird, bleibt in Ermangelung eigener Erhebungen ungeklärt. Fakt ist, dass die Vorhabenfläche im Dichtezentrum für Rastvögel liegt. Ohne eigene Erhebungen bleibt die tatsächliche Bedeutung der Vorhabenfläche für das Spektrum der Rastvögel, abgesehen von den o. g. drei Arten, weiterhin ungeklärt. Da die 55 ha große Vorhabenfläche Teil einer großen, zusammenhängenden Freifläche im Dichtezentrum für Rastvögel ist, können

1.18 Die Planunterlagen werden um eine Kartierung von Zug- und Rastvögeln ergänzt.  
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

nur die unmittelbar an den Wald angrenzenden Bereiche für Rastvögel ungeeignet sein. Der überwiegende Anteil der Freifläche, vor allem das Zentrum, ist von den Randeffekten jedoch nicht mehr betroffen. Die Vorhabenfläche nimmt die Hälfte der großen Freifläche ein. Damit geht vermutlich die gesamte Freifläche für die Rastvögel verloren. Ob dieser enorme Flächenverlust artenschutzrechtlich vertretbar ist, kann ohne Kartierungen weiterhin nicht eingeschätzt werden. Aufgrund dieser Sachlage wird eine Kartierung der Zug- und Rastvögel hier weiterhin für notwendig erachtet. Der Ortschaftsrat hat in seiner Beschluss-Vorlage 900/2022 weitere Flächen für eine mögliche Solarparkplanung ausgewählt (siehe Abb. 1). Es handelt sich um zwei Flächen, die im Osten und Westen an den Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans anschließen. Auch diese Flächen liegen im Dichtezentrum für Rastvögel. Die UNB schätzt ein, dass spätestens mit Überplanung dieser Flächen in Summe die Solarparkplanung in der Gemeinde Ringfurth nicht mehr mit dem Artenschutz in Bezug auf die Zug- und Rastvögel vertretbar ist.

Für folgende artenschutzfachliche Sachverhalte wurden mit der vorliegenden Planung annehmbare Lösungen aufgezeigt:

Zur Vermeidung des Störungstatbestandes bei den erfassten Gehölzbrütern (Bluthänfling und Neuntöter) soll ausschließlich der mittig durch den geplanten Solarpark verlaufende Feldweg „Die Trift“ während der Bauphase genutzt werden. Dieser Lösungsvorschlag wurde im Umweltbericht, Kapitel 3.1.2 aufgenommen. In den klar formulierten Vermeidungsmaßnahmen V01 bis V12 findet sich diese Vorgehensweise leider nicht wieder. Diese wichtige Vorgabe fehlt zudem bei den Hinweisen in der eigentlichen Satzung. Hier sollte sie dringend aufgenommen werden.

Die geforderte abschnittsweise Bauausführung während der Brut- und Aufzuchtzeit wurde in Vermeidungsmaßnahme V05 ergänzt. Der aufgrund der Größe der Vorhabenfläche notwendigen Forderung wurde nachgekommen.

Die Maßnahmen A<sub>CEf</sub>01 und A<sub>CEf</sub>05 sollen die Feldlerche in der kartierten Brutpaardichte auf der Vorhabenfläche halten. Die Maßnahmen werden begrüßt. Der Maßnahmenumfang wurde korrekt aus der Literatur abgeleitet.

Mit der Einplanung des Wildtierkorridors (Maßnahme A<sub>CEf</sub>05) wurde der Forderung hierzu aus der vorhergehenden Stellungnahme nachgekommen.

### 1.19 Forstliche Belange:

Von dem Vorhaben ist Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) indirekt betroffen. Der Geltungsbereich grenzt im Norden und Westen direkt an Waldflächen. Forstrechtliche Belange der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Freihaltung der Wegestücke 14 und 19, Flur 7, Gemarkung Ringfurth wird aus forstfachlicher Sicht begrüßt, da hierdurch die Erschließung des Waldes gewährleistet bleibt (§ 5 Abs. 3 Nr. 7 LWaldG).

Hinweis:

Die Stellungnahme des Landeszentrum Wald als zuständiger Behörde für Waldschutz und Vorbeugen des Waldbrandschutz gemäß § 34 Abs. 1 LWaldG in Verbindung mit der Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchV) ist zu berücksichtigen. Eine erneute Beteiligung zum 2. Entwurf ist daher erforderlich.

#### Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:

Zum vorgelegten 2. Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorschlag für die Abwägung

**1.19** Das Landeszentrum Wald wurde an der Planung beteiligt. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

1.19

Grundsätzlich bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände gegen die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Ringfurth“ entsprechend den vorgelegten Unterlagen des 2. Entwurfs.

Zu den vorgelegten Unterlagen werden folgende Hinweise gegeben:

Grundwasser, Oberflächengewässer

In der Unterlage „Begründung 2. Entwurf Stand 12.02.2025“ (S. 23) wird ausgesagt, dass zur Grundwasser-situation keine Angaben vorliegen und dass jedoch von einem hohen Grundwasserstand ausgegangen werden kann, da der im Plangebiet vorhandene Graben wasserführend ist. Anschließend erfolgt dazu im Widerspruch die Aussage, dass im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind.

In der ausführlichen Unterlage „Umweltbericht zum 2. Entwurf, Stand: Februar 2025“ werden Aussagen zu den Grundwasser-Verhältnissen vor Ort getroffen (Berücksichtigung der Stellungnahme des Landkreises Stendal, untere Wasserbehörde) und das Fehlen von Oberflächengewässern im Plangebiet korrekt benannt.

Die in der Begründung getroffenen Aussagen zum Grundwasser und den Oberflächengewässern sollen entsprechend korrigiert werden.

Schutzgebiete

Wie in den Unterlagen angegeben, liegt der Geltungsbereich außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Hochwasserrisikogebieten. Dazu sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Ver- und Entsorgung

Zu den Belangen Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung gibt es keine Anmerkungen, da diese bei dem Vorhaben nicht relevant sind. (Ausnahme Löschwasserversorgung, siehe unten).

Niederschlagswasser

Im Umweltbericht werden Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung und Versickerungsfähigkeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes getroffen. **Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung sichergestellt ist. Schäden an Nachbargrundstücken sind auszuschließen.**

1.20

Für die weitergehende Planung wird auf die Hinweiskarte Starkregengefahren verwiesen. Darin sind standortbezogen u.a. Fließgeschwindigkeiten, Fließrichtungen und Überflutungstiefen bei Starkniederschlagsereignissen dargestellt ([https://www.geoportal.de/map.html?map=tk\\_04-hinweiskarte-starkregengefahren-stl](https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-stl)). Diese können Rückschlüsse darauf geben, ob besondere Anpassungen (z.B. Standortwahl der Trafostationen) vorgenommen werden sollten, um mögliche Störungen und Beschädigungen elektrischer Komponenten zu vermeiden.

Ergänzende Hinweise:

- Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) enthält ein Versickerungsgebot. Niederschlagswasser soll soweit möglich vor Ort durch die belebte Bodenschicht (u. a. zur Reinigung) versickert werden. Wichtig ist, dass dabei keine Verunreinigung oder andere signifikante Beeinträchtigung des Grundwassers sowie Vernässungsschäden zu besorgen sind. Das Versickerungsgebot betrifft nicht nur das Niederschlagswasser von Grundstücken, sondern auch von Straßen.
- Auf das Nachbarschaftsgesetz (NbG) wird verwiesen. Darin wird geregelt, dass anfallende Niederschlagswassermengen auf dem eigenen Grundstück entsorgt werden müssen.

1.19 Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

- Wenn die vorgesehene freie Versickerung nicht (vollständig) möglich ist und über entsprechende Anlagen im Sinne des DWA- Regelwerk A 138 (Versickerungsmulden, Rohrleitungen etc.) erfolgen soll, handelt es sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf.
  - Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 (1) WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.
  - Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagen-sohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138.

1.21

**Löschwasserbereitstellung**

In den vorliegenden Unterlagen (2. Entwurf) werden keine weiterführenden Aussagen zur Löschwasserbereitstellung getroffen. Dazu werden folgende Hinweise gegeben:  
Beabsichtigte Erdaufschlüsse mit Grundwassererschließung sind entsprechend § 49 Abs. 1 WHG mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.

**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

In Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in den vorgelegten Unterlagen auf die Einhaltung der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verwiesen. Weiterhin wird die Vermeidungsmaßnahme 08 aufgenommen, die zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Beeinträchtigungen umzusetzen ist.

**Bewertung des Schutzgutes Wasser im Umweltbericht**

Den Aussagen zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird grundsätzlich gefolgt. Unter der Bedingung, dass die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind.

**Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:**

1.22

Das Vorhaben berührt Belange der *archäologischen Denkmalpflege*.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist für das Vorhaben erforderlich.

**Bau- und Kunstdenkmalpflege**

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.

1.21 Der Belang der Löschwasserbereitstellung betrifft dem Planverfahren nachgelagerte Planungsschritte.  
Es besteht kein Abwägungsbedarf.

1.22 Das Plangebiet liegt außerhalb von archäologischen Kulturdenkmälern nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA.  
Es liegt in einem Bereich nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA, in dem begründete Anhaltspunkte bestehen, daß Kulturdenkmäler entdeckt werden können.

In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, daß es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA beurteilt wird. Den Umgang mit archäologischen Funden regelt das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA).  
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

### Archäologische Denkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten an der Elbe sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte gemäß § 14 (2) DenkmSchG LSA, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesebefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: undatiert, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit — Völkerwanderungszeit, Mittelalter; Brandbestattungen: vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit — Völkerwanderungszeit; Kreisgraben: Bronzezeit, Grabhügel: undatiert; Fundstellen: undatiert, Neolithikum, vorrömische Eisenzeit);

Die beantragte Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (im Bereich der Modultische Magnetometerdokumentation mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen etc.) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.

Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021.

Vorschlag für die Abwägung

VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH"  
ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH  
ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

2.



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Dipl.-Ing. Volker Herger  
Am Schlosshof 14  
12683 Berlin

**Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan (vvBP)**  
**„Bürgersolarpark Ringfurth“ Einheitsgemeinde (EHG) Stadt**  
**Tangerhütte OT Ringfurth, Landkreis Stendal**

**Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landes-**  
**entwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

**Standort:** Gemarkung Ringfurth, Flur 7, Flurstücke 14  
(tlw.), 19 (tlw.), 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29,  
32, 33, 34, 35 und 36 sowie Flur 8, Flurstücke  
1/2, 49/5 und 49/6

**Vorgelegte Unterlagen:** 2. Entwurf zum Bebauungsplan (Stand 02/2025)

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden per E-Mail am 07.07.2025 durch das Planungsbüro Dipl.-Ing. Volker Herger im Auftrag der EHG Stadt Tangerhütte im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zur o. g. Bauleitplanung zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt an o.g. Standort eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) zu errichten. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen möchte die EHG Stadt Tangerhütte die vorgesehenen Flächen planungsrechtlich sichern und hat einen Beschluss zur Aufstellung eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Halle, 18. August 2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
24-20221-600/3

Bearbeitet von: Peter  
Kretzschmar  
Tel.: +49 345 6912-818  
E-Mail:  
peter.kretzschmar@sachsen-  
anhalt.de

Besucheranschrift:  
Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15  
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01  
Fax: (0391) 567 - 75 10  
E-Mail:  
poststelle-mid@sachsen-  
anhalt.de  
Internet:  
[https://www.mid.sachsen-  
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 1109 0000 0081 0019 00

Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens vier Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Henry Gärtner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-484; Fax:0345/5247-460; Email: [hgaertner@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:hgaertner@lda.stk.sachsen-anhalt.de)

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Eilmer

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

Seite 2 von 7

Das Plangebiet befindet sich ca. 600 m nördlich des Ortsteils Ringfurth und ca. 400 m westlich des Ortsteils Polte. Der räumliche Geltungsbereich des vBP umfasst eine Fläche von ca. 53,7 ha und wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Für den Ortsteil Ringfurth der EHG Stadt Tangerhütte existiert kein Flächennutzungsplan (FNP). Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der FNP aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht wird (vorzeitiger Bebauungsplan).

Nach Prüfung der mit übergebenen Unterlagen gebe ich die nachfolgende landesplanerische Stellungnahme ab.

2.1

### ➤ Landesplanerische Feststellung

Dem vBP „Bürgersolarpark Ringfurth“ der EHG Stadt Tangerhütte als raumbedeutsame Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005) berührt.

### ➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der vBP „Bürgersolarpark Ringfurth“ ist aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Plangebietes von ca. 53,7 ha, der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Nutzung Solarenergie“ und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam.

### ➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Dem beantragten Vorhaben sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark), einschließlich seiner Änderungen und Ergänzungen zugrunde zu legen.

2.1 Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt fest, daß der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen und stimmt dem Vorhaben zu.

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

Seite 3 von 7

Der LEP LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt zugestimmt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 26.03.2025 den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Altmark 2027 (REP Altmark 2027) beschlossen. Das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit zum 1. Entwurf fand vom 05.05. bis 05.08.2025 statt.

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Im LEP-LSA 2010 wurden für den Planungsraum keine freiraumstrukturellen Festlegungen getroffen.

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Seite 4 von 7

### 2.2

Im REP-Altmark 2005 wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen:

- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Tangerhütte, Birkholz, Wildpark Weißewarte“ (5.6.2.4 Z, Nr. 8)
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Cobbelscheerer Dünengebiet“ (5.6.3.6 Z, Nr. 15)
- Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung „Grieben-Weißewarte“ (5.6.5.6 Z, Nr. 11)

Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Tourismus und Erholung sollen in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten (REP Altmark 2005, 5.6.2.1. G). In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist gemäß REP Altmark 2005 den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen (5.6.2.2. Z).

Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden im REP Altmark 2005 (5.6.3.1. G) Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (REP Altmark 2005, 5.6.3.3. Z).

Laut REP Altmark (5.6.5.2. G) werden Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen ausgewiesen, weil der Erhaltung der Wälder besonders wegen ihrer Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion ein erhöhtes Gewicht beizumessen ist. Ausgehend von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeit bei der Waldbewirtschaftung und zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist langfristig eine Erhöhung des Waldanteils in der Altmark auf 25 % anzustreben (REP Altmark 2005, 5.6.5.3. Z).

In Bezug auf das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts in der Begründung zum Bebauungsplan ausreichend dargelegt und beschrieben. Zudem wurden im Umweltbericht die Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht und bewertet. Danach wurde

Vorschlag für die Abwägung

### 2.2

In seiner Stellungnahme zum 2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 16.07.2025 hat die Regionale Planungsgemeinschaft keine Hinweise oder Bedenken zur Lage der Planung innerhalb der genannten Vorbehaltsgebiete geäußert. Am 26. März 2025 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027 gebilligt. Das Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung wird künftig nicht mehr dargestellt. Die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sollen unverändert beibehalten werden (vgl. Festlegungskarte REP Altmark 2027). Im Westen tangiert das Vorhaben ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft. Den o.g. Vorbehaltsgebieten wurde entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen.  
Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden berücksichtigt.

**VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH"  
ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH**

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF**

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

Seite 5 von 7

festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung die angeführten Schutzgüter beeinträchtigt werden, jedoch bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen nicht erheblich. Sofern die aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, können die durch die Nutzungsänderung erfolgten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollständig ausgeglichen werden. Insoweit kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.

Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung erfolgte. Eine Alternativenprüfung und Abwägung hat unter Beachtung des Kriterienkataloges der EHG Stadt Tangermünde „Kriterienkatalog der EGem Stadt Tangerhütte - zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik“ (Stand 07/2022) stattgefunden. Die Arbeitshilfe des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales zur Raumplanerischen Steuerung von großflächigen PVFA in Kommunen sowie der Leitfaden des Landkreises Stendal zu PVFA wurde bei der Erstellung des Kriterienkataloges berücksichtigt. Es ergeben sich auf Grundlage des Kriterienkataloges keine weiteren wesentlich unterscheidenden Lösungen, da nur die Flächen ausgewählt werden sollen, die den Anforderungen des Kriterienkataloges entsprechen. Im Ergebnis der Prüfung zur Flächenauswahl zählt die Vorhabenfläche zu den für PVFA geeigneten Flächen in der EHG Stadt Tangerhütte. Innerhalb der Begründung zum vBP wird dies ausreichend dargestellt und bewertet.

In den oben genannten Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die EHG Stadt Tangerhütte eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der Raumordnung - hier den o.g. Vorbehaltsgebieten - entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

Die im Geltungsbereich des vBP liegenden und beplanten Ackerflächen weisen meist sehr geringe Ackerzahlen zwischen 18 und 30 (überwiegend 22) auf. Die Gemarkung Ringfurth und damit die hier beplante Fläche ist im Anhang der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFAVO) als benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet enthalten.

Im bereits oben genannten Kriterienkatalog für die Errichtung von PVFA in der EHG Stadt Tangerhütte wird das Ziel verfolgt, die Errichtung von PVFA auf städtebaulich verträglichen Standorten zu konzentrieren, um dadurch eine gesteuerte sowie geordnete Entwicklung von PVFA zu erreichen. Auf einem Großteil der Gemarkungsfläche Ringfurths, ist aufgrund

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

Seite 6 von 7

naturschutzrechtlicher Bestimmungen eine Bebauung mit PVFA ausgeschlossen. Für die restliche Gebietskulisse ist insbesondere der Punkt II des Kriterienkataloges „Allgemeine Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen“ zu beachten. Bei der Flächenauswahl wurden diese Regelungen durch den Ortschaftsrat angewendet und die sich daraus ergebenden geeigneten Gebiete für PVFA beschlossen. Die Vorhabenfläche liegt in einem solchen Gebiet.

Zudem bewertet die EHG Stadt Tangerhütte den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG 2023) höher als den Belang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Hinweis

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe einer Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

**> Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

**> Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt**

Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter [www.landesentwicklungsplan-st.de](http://www.landesentwicklungsplan-st.de) eingesehen werden.

**2.3**

**> Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung von Bauleitplänen und städtebaulichen

**2.3** Der Hinweis zur Datensicherung wird bei der weiteren Verfahrensdurchführung beachtet.  
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an:

[poststelle-mid@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle-mid@sachsen-anhalt.de)

unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag



Kretzschmar

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

# ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

**3.**



**REGIONALE  
PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
ALTMARK**  
Der Vorsitzende



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark • Ackerstr. 13 • 29410 Hansestadt Salzwedel

<p>Dipl.-Ing. Volker Herger Am Schlosshof 14 12683 Berlin</p>	<p><small>Bearbeiter/in:</small> Herr Bauer <small>Telefon:</small> 03901 3017-15 <small>Ihr Schreiben:</small> 06.07.2025 <small>Ihr Zeichen:</small> <small>Mein Zeichen:</small> RePIA - Ba ST-2025-0086 <small>E-Mail:</small> bastian.bauer@rpg-altmark.de <small>Datum:</small> 16. Juli 2025</p>
---	---

**Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger der Regionalplanung gemäß § 2 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015, GVBl. LSA Nr. 9/2015 (In Kraft getreten am 01.07.2015) in der derzeit gültigen Fassung**

**Aktenzeichen:**

**Vorhaben:** 2. Entwurf des vorzeitigen vBP "Bürgersolarpark Ringfurth"  
Ortschaft Ringfurth, Stadt Tangerhütte

**Antragsteller:** Dipl.-Ing. Volker Herger  
Am Schlosshof 14  
12683 Berlin

**Lage:**

**Landkreis:** Landkreis Stendal

Sehr geehrter Herr Herger,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 6. Juli 2025 (Posteingang: 7. Juli 2025), mit dem Sie uns zu dem 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth" der Stadt Tangerhütte (Stand: Februar 2025) beteiligen.

Gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Telefon: | 03901 3017-15

Empty box for the evaluation proposal.

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

### 4.1



Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005
- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018
- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018
- 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2027) vom 26. März 2025

Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 53,7 ha großen Fläche nördlich der Ortslage Ringfurth als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Nutzung Solarenergie" zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von ca. 69,5 MWp geschaffen werden. Die Höhe baulicher Anlagen soll auf 3,5 m begrenzt werden. Gegenüber dem vorherigen Entwurf sind der Geltungsbereich verkleinert und die Baugrenzen präzisiert worden.

Der Bebauungsplan war im Rahmen der Behördenbeteiligung bereits mehrfach Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (zuletzt Schreiben vom 22. Juli 2024). Seinerzeit wurden Anregungen im Zusammenhang mit der Planbegründung vorgebracht. Die Anregungen wurden berücksichtigt.

Im Übrigen erfolgt die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

**Hinweis:** Am 26. März 2025 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027 gebilligt. Das Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung soll künftig nicht mehr dargestellt werden. Die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sollen unverändert beibehalten werden (vgl. Festlegungskarte REP Altmark 2027). Im Westen tangiert das Vorhaben ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Bastian Bauer

- 4.1 Die Regionale Planungsgemeinschaft hat keine Hinweise oder Bedenken zur Lage der Planung innerhalb der genannten Vorbehaltsgebiete geäußert und der Planung zugestimmt. Am 26.03.2025 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027 gebilligt. Das Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung wird künftig nicht mehr dargestellt. Die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sollen unverändert beibehalten werden (vgl. Festlegungskarte REP Altmark 2027). Im Westen tangiert das Vorhaben ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft. Den o.g. Vorbehaltsgebieten wurde entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen. Die Anregungen aus vorherigen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Abwägungsvorschlag: Die Hinweise wurden berücksichtigt.

**VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH"  
ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH**

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

**5.** Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

**5.1**

Von: Heine, Renate Renate.Heine@lvwa.sachsen-anhalt.de  
Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth", Tangerhütte  
Datum: 12. August 2025 um 13:44  
An: info@planung-herger.de

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB**  
**Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde**

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth",  
Tangerhütte  
Stadt: Tangerhütte  
Ortsteil: Ringfurth  
Landkreis: Landkreis Stendal  
Aktenzeichen: 21102/02-5463/2025.vBP  
Kurzbezeichnung: Tangerhütte-5463/2025.vBP-PV Ringfurth

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt.

Im Auftrag  
Renate Heine

--  
Renate Heine  
Referat 403 Immissionsschutz Genehmigung,  
Umweltverträglichkeitsprüfung  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**5.2**

Von: Mokosch, Thomas Thomas.Mokosch@lvwa.sachsen-anhalt.de  
Betreff: v. B-Plan Bürgersolarpark Ringfurth  
Datum: 10. Juli 2025 um 15:46  
An: info@planung-herger.de

Sehr geehrter Herr Herger,

im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

--  
Thomas Mokosch  
Referat Wasser  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2170  
E-Mail: thomas.mokosch@lvwa.sachsen-anhalt.de  
Internet: [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

**5.1** Die Landesverwaltungsbehörde (Referat 403 - Immissionsschutz) äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.  
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

**5.2** Die Landesverwaltungsbehörde (Referat Wasser) äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.  
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

**VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH"  
ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH**

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF**

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

**6.**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •  
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Dipl.-Ing. Volker Herger  
Freischaffender Stadtplaner  
Am Schlosshof 14  
12683 Berlin

**2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth", Ortschaft Ringfurth, Stadt Tangerhütte hier: Stellungnahme des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange**


Sehr geehrte Damen und Herren,

die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant. Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 55 ha. Für die Ortschaft Ringfurth gibt es keinen derzeit geltenden Flächennutzungsplan. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans durchgeführt.

Für die überplanten Flächen kann aus landwirtschaftlicher Sicht eine gewisse Eignung für Freiflächensolaranlagen gesehen werden. Die Ackerzahlen betragen überwiegend 22 Bodenpunkte. Die bodenbedingte Anbaueignung ist gering. Nach Bodenschätzung handelt sich damit um den schwächeren Boden der Gemarkung. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans keine Bedenken.

Die zum 1. Entwurf gegebenen Hinweise sind weiterhin zu beachten:

- Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.
- Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Entsprechend den Grundsätzen 84 und 85 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten o-



**SACHSEN-ANHALT**

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten  
Altmark

Stendal, 13.08.2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 06.07.2025  
Mein Zeichen:  
11-61220-2/9/6646/2025

Bearbeitet von:  
11.12 Katrin Krumsieg  
Tel.: +49 3931 633 105  
E-Mail:  
Katrin.Krumsieg@alff.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25  
39576 Stendal  
Tel.: +49 3931 633-0  
Fax: +49 3931 633-100  
E-Mail:  
Poststelle.SDL@alff.sachsen-anhalt.de

Internet:  
[www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark](http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark)

Hinweis auf den Datenschutz:  
<http://saurl.de/alffaltmarks>

Servicezeiten:  
Mo - Fr 09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Dienstag 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Termine ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung!

l anfrahaunfkaee

Empty box for the proposal for the weighing.

**VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH"  
ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH**

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

- 2 -

- der Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist weitestgehend zu vermeiden.
- Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Der überplante Bereich befindet sich im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO).
- 6.1** - Ebenso verweist der Landkreis Stendal im Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächenanlagen (Leitfaden LK SDL) auf S. 13, Kapitel Grundsätze, auf den Schutz der Landwirtschaftsflächen: „...sind im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes vorrangig Konversionsflächen, Brachflächen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Freiflächenanlagen in Anspruch zu nehmen. Erst wenn diese Alternativen ausgeschöpft sind, sollten entsprechende geeignete Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden.“
- 6.2** - Die Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Tangerhütte hat für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik einen Kriterienkatalog erarbeitet:
  - o unter Punkt I. wird festgelegt, dass die Nutzung von Konversionsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung von Landwirtschaftsflächen hat. Weiterhin haben Agri-Photovoltaikanlagen Vorrang vor reinen Freiflächenanlagen und auch für PV-Anlagen entlang der Bahnlinie und BAB gemäß § 37 EEG wird Vorrang eingeräumt.
  - o In den Allgemeinen Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen werden Mindestregeln aufgestellt. Die jeweiligen Ortschaftsräte legen u.a. die Lage in der Gemarkung, die max. Einzelgröße und den Gesamtumfang von PV-Anlagen in Prozent anteilig der Gemarkungsgröße fest.
- Der Ortschaftsrat Ringfurth hat die Lage und die max. Einzelgröße mit 50 ha festgelegt. Der Gesamtumfang von PV-Anlagen in Prozent der Gemarkungsgröße ist in dem Beschluss nicht enthalten.
- Durch die großflächige Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind Landwirtschaftsbetriebe vom Flächenentzug betroffen. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Werden den wirtschaftenden Landwirten Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich. Dem Amt liegen diesbezüglich keine Angaben vor.
- Die überplanten Landwirtschaftsflächen werden von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.
- 6.3** - Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an der östlichen und südlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten.
- Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen.
- Für die Gemarkung Ringfurth ist auf Grund des umfangreichen Flächenentzugs von Landwirtschaftsfläche in Höhe von ca. 6 % eine sehr hohe Betroffenheit der Landwirtschaft festzustellen.

- 6.1** Konversionsflächen, Brachflächen oder nicht ausgelastete Gewerbe gebietsflächen standen in der Gemarkung Ringfurth nicht in einem entsprechenden Umfang zu Verfügung oder waren bereits in Nutzung.  
Das Plangebiet liegt auf Flächen, die als benachteiligte Gebiete gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) beurteilt werden.  
Eine entsprechende Prüfung wurde von der Einheitsgemeinden Stadt Tangerhütte durchgeführt.  
Abwägungsvorschlag: Die Hinweise wurden berücksichtigt.
- 6.2** Bei einer Gemarkungsfläche der Ortschaft Ringfurth vom 1.252 ha und einer Plangebietsgesamtgröße von 53,7 ha beträgt der Flächenanteil des Plangebietes ca. 4,2 %.  
Das Plangebietes schließt nicht bebaubare Flächen zur Einhaltung eines ausreichenden Waldabstandes und Wildkorridorflächen ein, so daß die Flächen zur Errichtung der PVFA ca. 46,8 ha groß sind.  
Das entspricht einem Flächenanteil von ca. 3,7 %.  
Damit liegt die nutzbare sonstige Sondergebietsfläche unterhalb der zulässigen 50-ha-Einzelgröße.  
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 6.3** Die festgesetzten Wildkorridore werden nicht eingezäunt, damit deren Durchgängigkeit gesichert ist.  
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.



Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

## 7.2

Schließlich noch ein Hinweis bezüglich der Beleuchtung von Anlagen:

Hiermit rege ich grundsätzlich an, dass bei emissionsbezogenen Anträgen für baulich/technischen Änderung bzw. Neuschaffung von Anlagen auf die Abschirmung und Lichtfarbe von Beleuchtungseinrichtungen geachtet wird, um die Bemühungen der länderübergreifenden Sternepark-Initiative als wertvolle Chance zur Regionalentwicklung in der Region nicht unnötig zu gefährden.

Beispielhafte Kriterien:

- möglichst vollständige Abschirmung von Leuchtquellen nach außen,
- bedarfsgerechte Zeitsteuerung,
- geringer Blauanteil sowie eine Farbtemperatur von maximal 2.000 Kelvin.
- Lichter sollten nicht mehr in den Himmel gerichtet sein, und Gärten sowie die Fassaden von Gebäuden sollten nicht mehr übermäßig beleuchtet werden;
- Rationaler Einsatz der Beleuchtung im Innen- und Außenbereich von Häusern;
- Reduzierung der Lichtwerbung in Geschäften nach Arbeitsende
- Beseitigung unnötiger Beleuchtung;
- Geografisch besondere Orte sollten nachts nicht beleuchtet werden;
- Verwendung umweltfreundlicher Lampen;
- Es sollte das am wenigsten verschmutzende Licht, das monochromatische Licht, verwendet werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Hartwig

Sachbearbeiter

- 7.2** Für die Freiflächensolaranlage besteht es kein Beleuchtungserfordernis.  
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

27

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

8.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainegraben 200 • 53123 Bonn

Dipl.-Ing. Volker Herger  
Am Schlosshof 14  
12683 Berlin

8.1

Nur per E-Mail: [info@planung-herger.de](mailto:info@planung-herger.de)

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / VII-1254-25-BBP	Herr Deutschmann	0228 5504-4587	<a href="mailto:baludbwtoeb@bundeswehr.org">baludbwtoeb@bundeswehr.org</a>	17.07.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth"

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.07.2025 - Ihr Zeichen: Ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Deutschmann



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

8.1 Die Bundeswehr äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.  
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

**VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH"  
ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH**

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

**9.**



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

*Asklaf*

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard-Wagner-Str. 9 - D - 06114 Halle (Saale)  
Volker Herger  
Freischaffender Stadtplaner/SRL  
Mulackstraße 37  
10119 Berlin

Henry Gärtner, M.A.  
Referent Bodendenkmalpflege  
Telefon 0345 - 52 47 - 484  
Telefax 0345 - 52 47 - 460  
hgartner@lda.stk.sachsen-anhalt.de  
www.la-da.sa.de

**Stellungnahme Vorhaben „Bürgersolarpark Ringfurth“, 2. Entwurf BP** 05.05.2025

Ihr Schreiben vom: 11.04.2025

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen: undatiert, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit – Völkerwanderungszeit, Mittelalter; Brandbestattungen: vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit – Völkerwanderungszeit; Kreisgraben: Bronzezeit, Grabhügel: undatiert; Fundstellen: undatiert, Neolithikum, vorrömische Eisenzeit*); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Areal liegt auf relativ ebenem Gelände, hochwassersicher im unmittelbaren Einzugsgebiet der Elbe. Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen und Prospektionen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der römischen Kaiserzeit-Völkerwanderungszeit und des Mittelalters zutage.

Die topographische Lage an der Elbe ist prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Umfeld von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden immer

Unser Zeichen  
25-06679

*Postanschrift*  
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Straße 9  
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Sitz Dessau  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF1810  
Bundesbankfiliale Magdeburg

wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendlang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen in der Nähe von bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Flüsse Bäche, Seen, Quellen) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlchnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen, von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer: Die Elbe stellte einen wichtigen Handelsweg dar.

Die an Fließgewässern angrenzenden, leicht höher gelegenen Areale waren für den bäuerlich wirtschaftenden Menschen zu allen Zeiten von größter Bedeutung, sie stellten Bereiche überragender Siedlungsgunst dar.

Aus der Umgebung des Vorhabengebiets sind insbesondere Fundstellen der Jüngeren Bronzezeit und der Frühen Eisenzeit (ca. 1200–500 v. Chr.) bekannt, die auf eine überaus dichte Besiedlung in dieser Zeit hindeuten. Während sich die Siedlungen meistens in den Übergangszonen zu feuchteren Arealen befinden, liegen die dazugehörigen Bestattungsplätze oft auf erhöhten, trockeneren Arealen. Ebenfalls sehr dicht sind die Siedlungs- und Grabfunde der Römischen Kaiserzeit und der Völkerwanderungszeit gestreut.

Im Frühmittelalter dehnte Karl der Große sein Frankenreich bis hin zur Elbe aus. Östlich standen diesem die slawischen Stammesgebiete entgegen. Über Jahrhunderte bildete das Elbegebiet eine Grenzzone zwischen völlig unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Strukturen. So liegen auch aus der unmittelbaren Umgebung des Vorhabengebiets frühdeutsche und slawische (Uetzer Gruppe) Hinterlassenschaften vor. Es ist kein Zufall, dass Otto I. aus dem Grenzhandelspunkt Magdeburg die erste „Hauptstadt“ des Ostfränkischen Reichs machte. Von hier aus beabsichtigte er, die slawischen Gebiete zu missionieren und zu unterwerfen, was letztlich bis in das 12. Jahrhundert hinein andauerte. Die Siedlungsbefunde dieser Epoche sind von hohem dokumentarischem Wert.

Durch die dichte Lage bronzezeitlicher und eisenzeitlicher Fundstellen ist hier eine historische Kulturlandschaft dieser frühen Metallzeit entstanden, die für die Siedlungsgeschichte eine hohe Bedeutung hat. Die Erfassung solcher kompakten Kulturlandschaften liefert Erkenntnisse, die von hohem Wert sind.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und

Seite 2 von 4

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

### 9.1

nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

**Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.**

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

**Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.**

Vorschlag für die Abwägung

- 9.1** Das Plangebiet liegt außerhalb von archäologischen Kulturdenkmälern nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Es liegt in einem Bereich nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA, in dem begründete Anhaltspunkte bestehen, daß Kulturdenkmäler entdeckt werden können. In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, daß es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA beurteilt wird. Den Umgang mit archäologischen Funden regelt das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA). Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

**Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.**

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentransparenzpflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege **steht Ihnen Herr Henry Gärtner** zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-484; Fax: 0345/5247-460; Email: hgaertner@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Christian Pscheid

Anlage(n): -  
Verteiler: -




PVA Tangerhütte Ringfurth

VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH"  
ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

10.



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Dipl.-Ing. Volker Herger  
Am Schlosshof 14  
12683 Berlin

**Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“ im Ortsteil Ringfurth der Stadt Tangerhütte - erneute Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Herger,

11.1 | Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen.

Hinweis zum Netzentwicklungsplan  
Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: [https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP\\_2037\\_2045\\_V2023\\_Anhang\\_2E\\_Aktualisierung\\_April\\_2024.pdf](https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf).

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung  
Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

**50Hertz Transmission GmbH**

OGZ  
Netzbetrieb Zentrale  
Heidestraße 2  
10557 Berlin  
Datum  
25.07.2025  
Unser Zeichen  
2023-003457-03-OGZ  
Ansprechpartner  
Team Fremd- und Bauleitplanung  
Telefon-Durchwahl  
030/5150-6710  
Fax-Durchwahl  
E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com  
Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
06.07.2025  
Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borchering  
Sitz der Gesellschaft  
Berlin  
Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446  
Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF  
USt.-Id.-Nr. DE813473551

11.1 Der angefragte Versorgungsträger verfügen über keine versorgungstechnischen Leitungen im Plangebiet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

### 12.



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat  
Bauwesen

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Stadt Tangerhütte  
Bauamt – Bauleitplanung

Bismarckstraße 5  
39517 Tangerhütte

per E-Mail an [bauamt@tangerhuette.de](mailto:bauamt@tangerhuette.de) versendet

#### 2. Entwurf-vorzeitiger vorhabenbezogener B-Plan „Bürgersolarpark Ringfurth“ in der Stadt Tangerhütte

hier: rechtsaufsichtliche Stellungnahme

Der 2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plans „Bürgersolarpark Ringfurth“ in der Stadt Tangerhütte befindet sich in der Aufstellung.

Für die Stadt Tangerhütte gibt es keinen wirksamen gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplan (FNP). Für die Ortslage Ringfurth gibt es keinen fortgeltenden Teil-FNP.

Es liegen mir die Planungsunterlagen zu den o.g. Bauleitplanverfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Internetseite Stadt Tangerhütte vor. Bei der kursorischen Sichtung der Planunterlagen zu o.g. Bauleitplanung ist mir folgendes aufgefallen:

### 12.1

#### Vorzeitiger vorhabenbezogener B-Plan mit Begründung

Grundsätzlich gilt, dass Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Durch die Festsetzung im Bebauungsplan werden die zugrunde liegenden Darstellungen des Flächennutzungsplans konkreter ausgestaltet.

Magdeburg, 11. Juli 2025

Ihr Zeichen:  
Mein Zeichen:  
305.1.3-21048-24/25  
Bearbeitet von:  
Frau Grohmann

[sindy.grohmann@lva.sachsen-anhalt.de](mailto:sindy.grohmann@lva.sachsen-anhalt.de)  
Tel.: (0391) 567-2224  
Fax: (0391) 567-2293

**Dienstgebäude:**  
Hakeborner Str. 1  
39112 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-0  
Fax: (0391) 567-2293  
[Postmd@lva.sachsen-anhalt.de](mailto:Postmd@lva.sachsen-anhalt.de)

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamlieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

·Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
[Poststelle@lva.sachsen-anhalt.de](mailto:Poststelle@lva.sachsen-anhalt.de)

**Internet:**  
[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

**E-Mail-Adresse** nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC: 2507000000000000000000

### 12.1

Entsprechend dem Gesetz der Bundesregierung „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ wird zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung. Es besteht ein dringender Grund, weil die Ortschaft Ringfurth schnell handeln möchte und die Erarbeitung für eine gesamte Einheitgemeinde Stadt Tangerhütte einige Zeit in Anspruch nehmen würde, ehe die erforderlichen planerischen Voraussetzungen zur Errichtung von FPA vorliegen würden, sieht sie einen zwingenden Handlungsbedarf.

Das Vorhaben wird von allen Eigentümern und Bewirtschaftern antizipiert, da eine landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der geringen Bodengüte und -beschaffenheit aus wirtschaftlichen Gründen nicht anzustreben wäre.

Die Ortschaft Ringfurth mißt der Nutzung von regenerativer Energie als Maßnahme zur Reduzierung der Treibhausgase in der Atmosphäre eine hohe Priorität zu.

Sie schätzt ein, daß das Vorhaben einer geordneten baulichen Entwicklung der Entwicklung der Ortschaft Ringfurth entspricht.

Diese Gründe lagen der Entscheidung zugrunde, einen vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen. Nachteile für eine städtebauliche Entwicklung sind nicht zu prognostizieren.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

# ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

Seite 2/3

Im o.g. B-Plan Verfahren wird eine Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaik (SO-PV) festgesetzt.

Die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zulässig, so lange kein wirksamer Flächennutzungsplan besteht. In diesem Fall können objektive Gründe dafürsprechen, einen Bebauungsplan aufzustellen, bevor ein Flächennutzungsplan aufgestellt oder genehmigt werden kann (vgl. BKL/Mitschang, 14. Auflage 2019, BauGB § 8 Rn. 10).

Der Gesetzgeber verzichtet unter Abkehr von der im BauGB grundsätzlich vorgesehenen Abfolge der Planungsstufen bewusst auf den (im Unterschied zu § 8 Abs. 2 S. 2 hier erforderlichen) Flächennutzungsplan, um zu verhindern, dass durch das Abwarten auf das Wirksamwerden eines in Vorbereitung befindlichen Flächennutzungsplans Nachteile für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde entstehen (BeckOK BauGB/Petz, 46. Ed. 1.8.2019, BauGB § 8 Rn. 48).

*„Danach gelten bei gemeindlichen Gebiets- oder Bestandsänderungen oder bei Verlagerungen der Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung bestehende Flächennutzungspläne als räumliche Teilflächennutzungspläne fort, ... Diese Regelung soll nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB auch für räumliche oder sachliche Teile der Flächennutzungspläne gelten. Zugleich betont das Gesetz in § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB aber die Verpflichtung des nun für die Flächennutzungsplanung zuständigen Verbandes oder einer sonstigen Körperschaft, fortgeltende Flächennutzungspläne nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 BauGB aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen. Dadurch wird allerdings nicht das Recht des neuen Trägers beschnitten, als Zwischenschritt auf einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet die fortgeltenden Flächennutzungspläne (die nunmehr zu räumlichen Teilflächennutzungsplänen geworden sind) zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich ist....“*

EZBK/Runkel BauGB § 204 Rn. 72-74

Hiernach besteht für die Stadt Tangerhütte zunächst grundsätzlich die Möglichkeit für die Ortsteile, die über keinen fortgeltenden Teil-Flächennutzungsplan verfügen, einen vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen. Weitere Voraussetzungen hierfür sind jedoch, dass dringende Gründe dies erfordern, und dass der Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets entgegensteht.

Dringende Gründe liegen – sachlich - vor, wenn der vorzeitige Bebauungsplan erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde zu vermeiden, oder um die Verwirklichung eines im dringenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens zu ermöglichen. Dringende Gründe haben aber auch eine zeitliche Komponente in dem Sinne, dass die Planung keinen Zeitaufschub duldet. Insgesamt ist das Vorliegen dringender Gründe in einer Art vergleichender Schadensabwägung zu beurteilen: Dringende Gründe sind zu bejahen, wenn eine geordnete städtebauliche Entwicklung eher durch das Zuwarten auf den Flächennutzungsplan als durch eine vorzeitige

Seite 3/3


verbindliche Teilplanung ohne Beachtung des Entwicklungsgebots gefährdet wird (vgl. BeckOK BauGB/Petz, 46. Ed. 1.8.2019, BauGB § 8 Rn. 50).

In der Begründung zu o.g. B-Plan wird nur dargelegt, dass die Gemeinde über keinen FNP verfügt.

Weiterhin ist zu beachten, dass ein B-Plan gem. § 8 Abs. 4 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB.

Diese rechtsaufsichtliche Stellungnahme ist im weiteren Verfahren zu beachten.

Im Auftrag




Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

**15.**

---

**Von:** jan.klein-uhv@t-online.de   
**Betreff:** AW: 2. ENTWURF des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth"  
**Datum:** 21. Juli 2025 um 08:25  
**An:** info@planung-herger.de

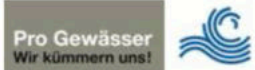
Sehr geehrter Herr Herger,

mit der Maßnahme „Bürgersolarpark Ringfurth“ ergeben sich keine Betroffenheiten mit unseren Anlagen/Planungen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.  
Mit freundlichen Grüßen. Jan Klein

**Unterhaltungsverband Tanger**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Werner-Seelebinder Ring 1  
39517-Tangerhütte  
Telefon: 03935/2118 92 (Zentrale)  
Durchwahl: 03935/213047  
Telefax: 03935/ 21 27 15  
Mobil: 0152/54140960  
Email: [jan.klein-uhv@t-online.de](mailto:jan.klein-uhv@t-online.de)  
Internet: [www.uhv-tanger.de](http://www.uhv-tanger.de)  
Geschäftsführer: Jan Klein  
Verbandsvorsteher: Detlef Braune

**15.1**



**15.1** Der Verband äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.  
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

16.



Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Dipl.-Ing. Volker Herger  
Freischaffender Stadtplaner  
Am Schlosshof 4  
12683 Berlin

**Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan**  
**„Bürgersolarpark Ringfurth“**  
**Ortschaft Ringfurth, Ortsteil Ringfurth, erneute Beteiligung zum 2.**  
**Entwurf**  
Ihr Zeichen:

04.08.2025  
32-34290-756/4/24268/2025

Gabor Yannick Pabst  
Durchwahl +49 345 13197-435  
stellungennahmen.lagb@sachsen-  
anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

16.1

mit Schreiben vom 07.07.2025 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des im Betreff genannten Vorgangs um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem 2. Entwurf zum o.g. B-Plan (Solarpark Ringfurth) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndanken**

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)  
Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190  
<https://lagb.sachsen-anhalt.de>  
[poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500

16.1 Das Landesamt äußert keine Hinweise oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

# ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

Seite 2/3

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für diesen Bereich nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (Tel.: 0345-13197-275)

Geologie

Ingenieurgeologie:

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte sowie nahegelegenen Bohrungen können im Bereich des Vorhabens oberflächennah Sande und Lehme vorkommen. Aus ingenieurgeologischer Sicht bestehen beim derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bearbeiter: Herr Seidemann (Tel.: 0345-13197-357)

Hydrogeologie:

Im Rahmen des Vorhabens hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass sämtliche Anforderungen des Grundwasserschutzes eingehalten werden. Hierzu erforderliche Informationen in Bezug auf die hydrogeologischen Standortbedingungen im Vorhabengebiet stehen in den folgenden Datenbanken frei zum Abruf bereit:

- Daten zum wasserwirtschaftlich genutzten, oberen Grundwasserleiter sind im Datenportal des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) unter <https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/> veröffentlicht. Dort sind beispielsweise Daten zu Grundwasserhöhen, Grundwasserisohypsen, Grundwasserbeschaffenheiten und zur flächenhaften Grundwassergeschüttheit recherchierbar.
- Eine Übersicht der Wasserschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht das Landesamt für Umweltschutz (LAU) unter <https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/trinkwasser/wasserversorgung-downloads/wsg-kataster>.

Seite 3/3

Der Abruf dieser Informationen und deren vorhabenspezifische Bewertung sowie die Durchführung etwaiger weiterführender hydrogeologischer Untersuchungen obliegt dem Vorhabenträger in eigener Verantwortung, ebenso wie die Beauftragung und Einbindung eines hierzu ggf. erforderlichen externen, orts- und sachkundigen Gutachters.

Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologischen Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz gegenüber dem LAGB anzeigepflichtig und die korrespondierenden geologischen Daten (Nachweis-, Fach-, Bewertungsdaten) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. §§ 8-10 GeoidG) übermittlungspflichtig sind. Einzelheiten können auf der Webseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/geologiedatengesetz-1> ersehen werden.

**Hinweis** (nur relevant, wenn angekreuzt)

Diese Stellungnahme ist eine kostenpflichtige Amtshandlung, für die nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) Kosten erhoben werden. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Pabst

**VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH"  
ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH**

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF**

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

17.

17.1 Die Landesbehörde äußert keine Hinweise oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Nord  
Sachsenstraße 11 a, 39576 Stendal

Dipl.-Ing. Volker Herger  
Freischaffender Stadtplaner  
Am Schlosshof 14  
12683 Berlin



**2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
"Bürgersolarpark Ringfurth", Ortschaft Ringfurth, Stadt Tangerhütte  
Stellungnahme Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Hansestadt Stendal,  
10.07.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
V. Herger/07.07.2025

Mein Zeichen/Meine Nachricht  
vom: N2116-21100-BP Solar-  
park Ringfurth

Bearbeitet von:  
Frau Jähnig  
gabriele.jaehnic@lsbb.sachsen-an-  
halt.de

Hausruf: -  
Tel.: +49 3931 687-107  
Fax: +49 3931 687-122

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Nord  
Sachsenstraße 11 a  
39576 Hansestadt Stendal

E-Mail - Adresse  
[poststellenord@lsbb.sachsen-an-  
halt.de](mailto:poststellenord@lsbb.sachsen-anhalt.de)

Hinweise zum Datenschutz unter  
[https://lsbb.sachsen-an-  
halt.de/ueber-uns/datenschutzer-  
klaerung](https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: 25120333

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 07.07.2025 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten.

17.1

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes erfolgt über das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz (K 1471, landwirtschaftliche Wege), welches nicht im Zuständigkeitsbereich der LSBB liegt.

Es werden keine vorhandenen oder geplanten trassenfernen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen unseres Hauses durch das geplante Vorhaben berührt.

Es ergehen daher keine Hinweise oder Forderungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Schließke

**VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH"  
ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH**

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

**18.**

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE [koordinationsanfragen.de@vodafone.com](mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com)  
**Betreff:** Stellungnahme S01436118, VF und VDG, Stadt Tangerhütte, 2. ENTWURF des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth"  
**Datum:** 1. August 2025 um 13:13  
**An:** [info@planung-herger.de](mailto:info@planung-herger.de)



Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Südwestpark 15 \* 90449 Nürnberg

Dipl.-Ing. Volker Herger - Freischaffender Stadtplaner SRL  
Mulackstraße 37  
10119 Berlin

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01436118  
E-Mail: [TDRC-O-Dresden@vodafone.com](mailto:TDRC-O-Dresden@vodafone.com)  
Datum: 01.08.2025  
Stadt Tangerhütte, 2. ENTWURF des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.07.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

**18.1**

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Vorschlag für die Abwägung

**18.1** Das Telekommunikationsunternehmen äußert keine Hinweise oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

19.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost PT124  
Listemannstraße 6, 39104 Magdeburg

Dipl.- Ing. Volker Herger  
Am Schloßhof 14  
12683 Berlin  
Deutschland

E-Mail:  
[info@planung-herger.de](mailto:info@planung-herger.de)

Lukas Zimmermann | Ost – Sachsen-Anhalt  
+493915852416 | [Lukas-Zimmermann@telekom.de](mailto:Lukas-Zimmermann@telekom.de)  
14.7.2025

Lfd. Nr.: Ost24\_2025\_176355

**Betritt: 2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth" Ortschaft Ringfurth, Stadt Tangerhütte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung und möchte auf folgendes hinweisen.

Die Äußerungen des Vorhabenträgers nehmen wir zur Kenntnis. Unsere Stellungnahme vom 05.07.2024 mit der laufenden Nummer Ost24\_2024\_109656 gilt unverändert weiter.

Wir danken für Ihre Bemühungen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Lukas**

i. A. **Zimmermann**  
Lukas Zimmermann



19.1 Das Telekommunikationsunternehmen äußert keine Hinweise oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH

# ABWÄGUNGSVORSCHLAG 2. ENTWURF

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

**20.**

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Dipl.-Ing. Volker Herger  
Freischaffender Stadtplaner  
Am Schlosshof 14

12683 Berlin


per E-Mail

**2.ENTWURF des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth"**

**Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**


Anlagen:  
Nutzungsbedingungen des LVermGeo

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen die Planung und Durchführung der oben genannten Maßnahmen bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken.



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Vermessung und  
Geoinformation



**20.1** Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgendem Punkt betroffen:

- Nach den Nutzungsbedingungen des LVermGeo [Anlage] ist bei Nutzung von offenen Geobasisdaten (zum Beispiel Verwendung von Liegenschaftskarte, Topographische Karte, Orthophoto) auf den Planungsunterlagen ein Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist:  
„© GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)“.
- Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
*R. Aurich*  
Rita Aurich

Stendal, 12.8.2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/ Meine Nachricht:  
2024-24131-V24-SDL  
bearbeitet von:  
Rainer Dannehl  
Telefon: 03931 252-508

**Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers:**  
Mo - Fr 8:00 - 13:00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information:  
Di 13:00 - 18:00 Uhr

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

**Standort: Stendal**  
Telefon: 03931 252-0  
Fax: 03931 252-499  
E-Mail: poststelle.stendal.lvermgeo@sachsen-anhalt.de  
www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF1810  
UST-IdNr.: DE 232963370

**20.1** Das Landesamt äußert Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu. Die Hinweise werden mit der Fortführung der Planung beachtet. Es besteht kein Abwägungsbedarf.


Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

21.

## Stadt Jerichow

Die Bürgermeisterin



Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow

Dipl. – Ing. Volker Herger  
Freischaffender Stadtplaner  
Am Schlosshof 14  
12683 Berlin

Ortsteile: Brettin - Annenhof - Kleinkusterwitz - Kleindemsin - Großdemsin - Jerchow - Kietznick - Steinitz - Mangelsdorf - Klein-Mangelsdorf - Kade - Belcke - Neubuchholz - Kader-Schleuse - Karow - Altenkilsche - Neuenkilsche - Niltzbock - Seedorf - Radekin - Schartauca - Neuredkin - Roßdorf - Schlagenthrn - Kuxwinkel - Großwulkow - Kleinwulkow - Hoherbelfin - Altbellin - Havemark - Blockdamm - Zabakuck - Gussow

Amt: Bauamt  
Auskunft erteilt: Frau Grützkau  
Zimmer: 116  
Telefon: 03 93 43 / 9 27 18  
E-Mail: bauamt@stadt-jerichow.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 06.07.2025	Unser Zeichen gr	Datum 04.08.2025
-------------	----------------------------------	---------------------	---------------------

**2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Ringfurth“**  
**Hier: frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bestehen keine Einwände zum Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Ringfurth“, da von der vorgenannten Planung keine Belange der Stadt Jerichow berührt werden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

*Grützkau*  
Grützkau


21.1 Die Nachbargemeinde äußert keine Hinweise oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.



Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

**23. STADT BURG**  
Der Bürgermeister



Stadt Burg - In der Alten Kaserne 2 - 39288 Burg  
Einheitsgemeinde  
Stadt Tangerhütte  
Bismarckstraße 5  
39517 Tangerhütte

**Stadt Tangerhütte**  
15. Juli 2025

Fachbereich: Stadtentwicklung und Bauen  
Sachgebiet: Stadtplanung-Städtebauförderung  
Auskunft erteilt: Herr Wagener  
Telefon-Durchwahl: (03921) 921 504  
E-Mail: stadtplanung@stadt-burg.de  
Zimmer: 222

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom: - / 07.07.2025  
Mein Zeichen: 51.10.11.2023.0001  
Datum: 8. Juli 2025

**Bauleitplanung der Einheitsgemeinde / vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“ / Beteiligung der umliegenden Gemeinden auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 BauGB**

**23.1** geehrte Damen und Herren,  
in Beantwortung Ihres Schreibens vom 07.07.2025 zum o.g. Sachverhalt teilt die Stadt Burg folgendes mit:

- Seitens der Stadt Burg wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. \*
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird. \*
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird. \*
- Bitte beachten Sie die anliegende fachliche Stellungnahme. \*

\* - Zutreffendes bitte ankreuzen, ggf. ergänzen!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Noack

**23.1** Die Nachbargemeinde äußert keine Hinweise oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde

Vorschlag für die Abwägung

**24.** annet.wiese@stendal.de  
**eff:** AW: Hansestadt Stendal zu: 2. ENTWURF des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth"  
**jm:** 9. Juli 2025 um 11:52  
**An:** info@planung-herger.de

**24.1** Sehr geehrte Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte,  
Sehr geehrter Herr Herger,

Ich bedanke mich im Namen der Hansestadt Stendal für die Beteiligung im Rahmen des o.g. Verfahrens der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, die bei uns am 07.07.2025 eingegangen ist.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB:  
Die Belange der Hansestadt Stendal werden von der o.g. Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bennet Wiese  
3.1 Planung und Stadtentwicklung

Hausanschrift: Moltkestr. 34-36 • 39576 Hansestadt Stendal  
Tel.: 03931 65-1547 • Fax.: 03931 65-1540  
E-Mail: bennet.wiese@stendal.de

---

HANSESTADT STENDAL  
Der Oberbürgermeister  
Postanschrift: Markt 1 • 39576 Hansestadt Stendal  
Zentrale: Tel.: 03931 65-0 • Fax.: 03931 65-1000  
E-Mail: stadt@stendal.de  
Internet: www.stendal.de  
Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal  
IBAN: DE3781050553010011554 • BIC-Code: NOLADE21 SDL

Die E-Mail-Adressen dienen ausschließlich Mitteilungen und Auskünften. Eine Nutzung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ist ausgeschlossen.

Der Umwelt zu Liebe: Überlegen Sie bitte, ob Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken müssen.

**24.1** Die Nachbargemeinde äußert keine Hinweise oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.